

Schweizerischer Verein der Schreibpädagoginnen

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Schweiz. Verein der Schreibpädagoginnen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Romanshorn. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Zweck und das Ziel des Vereins sind:

- Anbieten von Kursen, Workshops, Seminaren rund ums Schreiben wie: Kreatives Schreiben, Biographisches Schreiben
- Beurteilen von Manuskripten
- Organisation und Durchführung von Schreibwettbewerben und Weiterbildungen
- Eigene Veröffentlichungen.
- Unterstützung und Förderung der Autorinnen
- Der Verein bietet "Sichtbarkeit" durch die Homepage, Flyer und allfällige andere SocialMedia-Plattformen
- Durchführung von Buchbesprechungen mit Autorinnen
- Werbemöglichkeiten für die Vereins-Mitglieder auf der Vereinshomepage.
- Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge, diese werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt
- Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Werbung auf der Homepage
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

4 Mitgliedschaft

- Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und die Voraussetzungen erfüllen.
- Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Voraussetzung ist das Diplom „biographische Schreibpädagogin FSB“ oder gleichwertige Ausbildungen, die sich mit Schreiben befassen.

- Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht. Sie sind jedoch ohne Stimmrecht.
- Gönnermitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht, sie sind jedoch ohne Stimmrecht.
- Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann ein Aufnahme gesuch ohne Begründung ablehnen. (Protokoll 11.2017).

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 2 Wochen vorder ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen (Gründe, z.B. Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins, etc.) aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Es entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied anzuhören.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 6 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle (sofern nötig).
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll abzufassen

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 (geändert 11/2017) Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:
- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium

- Finanzen
- Aktuariat
- Öffentlichkeitsarbeit
- Geschäftsstelle

Der Vorstand kann weitere Ressorts bilden. Der Vorstand konstituiert sich selber. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr (erforderliche Quote, qualifizierte Mehrheit) der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Bildungsfonds für Frauen. Sollte dieser nicht mehr bestehen, kann es an eine Hilfsorganisation übergeben werden.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 23. Januar 2014 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25.11.2017 ergänzt.

Die an der Generalversammlung vom 22.4.22 revidierten Statuten treten per 22.4.22 in Kraft.

Ort und Datum:

Unterschrift Präsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Triller'.

Unterschrift Protokollführerin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Scheller'.